

Wiederherstellung nach Unwetter

1. Unwetterschäden an landwirtschaftlicher Infrastruktur

Unwetterschäden entstehen unerwartet durch Naturereignisse (Gewitter, Dauerregenfälle, Wind etc.). An landwirtschaftlichen Infrastrukturen können z.B. ausgeschwemmte Güterwege nach Starkniederschlägen oder zerstörte Wegstücke und Entwässerungen nach Rutschereignissen die Folge sein. Bei diesen Ereignissen ist oftmals eine unverzügliche Wiederherstellung notwendig. Diese Massnahmen erfordern den Einsatz von Baumaschinen und schwerem Gerät.

Die Wiederherstellung nach Unwetter lässt sich wie folgt von Periodischer Wiederinstandstellung (PWI) bzw. von Sanierung und Ausbau abgrenzen:

Periodische Wiederinstandstellung (PWI): Vorausschauend geplante Massnahmen zur Erhaltung von Funktionsfähigkeit und Wert der landwirtschaftlichen Infrastruktur.

Sanierung und Ausbau: Mit Sanierungen oder Ausbauten werden substanzielle Verbesserungen (Tragfähigkeit, Verbreiterungen etc.) oder umfassendere Werkerhaltungsmassnahmen realisiert.

2. Beiträge von Kanton und Bund

Die Wiederherstellung von überwiegend landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur (Güterwege, Entwässerungen etc.) und teilweise von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern angrenzende landwirtschaftliche Infrastrukturen betroffen sind, kann von Kanton und Bund unterstützt werden. Die Beiträge werden, gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1), anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt.

Massgebend für die Beiträge sind die landwirtschaftliche Produktionszone und das landwirtschaftliche Interesse. Die Beiträge variieren je nach Ausgangslage zwischen 20 % und 33 % der beitragsberechtigten Kosten.

Nicht beitragsberechtigt sind Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder durch fondssuisse (Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden) beglichen werden können. Für allfällige Beiträge durch fondssuisse ist die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV zuständig, entsprechende Gesuche sind direkt an die SGV zu richten. Die vorsorgliche Sicherung von gefährdeten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland wird nur unterstützt, wenn eine latente Gefährdung ausgewiesen ist, bedeutende Werte bedroht sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den bedrohten Werten stehen.

3. Voraussetzungen für Beiträge

Die Unterstützung ist auf die landwirtschaftliche Infrastruktur in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet beschränkt. Bevor definitive Wiederaufbauarbeiten in Angriff genommen werden, gilt es die Schadenursache zu eruieren und die Gelegenheit zu nutzen, eine nachhaltige Lösung zu finden.

Wichtig ist die rasche Kontaktaufnahme zum Amt für Landwirtschaft.

Das Amt für Landwirtschaft kann beim Bundesamt für Landwirtschaft einen vorzeitigen Baubeginn beantragen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist. Dies ist der Fall, wenn Personen gefährdet sind oder grosse Folgeschäden drohen. Ein vorzeitiger Baubeginn von Wiederherstellungsarbeiten ist in Notlagen möglich, um die Grundbedürfnisse sicherzustellen und weitere Schäden zu vermeiden.

Weitere Hinweise und Informationen finden sich in den Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) 5/2006 "Bearbeitung von Unwetterschäden mit grossem Ausmass" und 03/2021 "Vorzeitiger Baubeginn".

4. Beitragsgesuch

Die Gemeinde oder Genossenschaft nimmt mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um den Schaden zu melden und allfällige Fragen zu klären. Eine Begehung vor Ort soll möglichst mit allen betroffenen Akteuren wie etwa Zuständige des AfU, ALW, AWJF und SGV, Gemeinde (Bauverwaltung), Werkeigentümer, Grundeigentümer, Geologe, Ingenieur, etc. stattfinden.

Für das Beitragsgesuch müssen folgende Unterlagen schriftlich eingereicht werden (an *Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn* oder per E-Mail):

- Situationsplan mit den geplanten Massnahmen
- Kostenvoranschlag (KV) oder entsprechende Offerte
- Schreiben mit Antrag (bei Genossenschaften Protokollauszug über den Beschluss)
- Bruttokreditbeschluss (Protokollauszug)

5. Fristen und Projektentwicklung

Für die Wiederherstellung nach Unwetter bestehen keine Fristen bei der Einreichung des Gesuchs. Nach Eingabe des Beitragsgesuchs beim ALW bis zur Beitragszusicherung durch den Kanton und Bund ist in der Regel mit ca. 2-3 Monaten zu rechnen.

Hinweise für die Ausführung:

- Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Amt für Landwirtschaft dem Gesuchsteller die Beiträge schriftlich eröffnet hat und dieser die Annahme- und Garantierklärung unterzeichnet hat. An vorher bereits ausgeführte Massnahmen können keine Beiträge ausgerichtet werden.
- In begründeten Fällen ist es möglich, einen vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen. Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist jedoch keine Baubewilligung.

Nützliche Links:

- Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
→ <https://www.planat.ch/de/>
- Naturgefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarte
→ <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasserbau/naturgefahren/kartenvollzugshilfen/>
- Gefährdungskarte Oberflächenabfluss
→ <https://geo.so.ch/map/?k=a41e04275>
- Schutz vor Naturgefahren (AWJF)
→ <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/schutz-vor-naturgefahren/>
- Schutz vor Naturgefahren (SGV)
→ <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/schutz-vor-naturgefahren/>
- Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse)
→ <https://www.fondssuisse.ch/de/fondssuisse>

6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das Projekt baulich ausgeführt ist, ist das ALW zu informieren und ein Termin für die Schlussabnahme zu vereinbaren. Für das Schlusszahlungsgesuch ist ein Schlussbericht, Pläne des Ausgeführten Werkes, eine Kostenzusammenstellung und Kopien der bezahlten (visierten) Rechnungsbelege einzureichen.